RECHTSHINWEIS / HINWEIS ZUR SPRACHVERSION
Im Falle von Abweichungen oder Unstimmigkeiten zwischen den Sprachfassungen dieser Satzung ist ausschließlich die polnische Sprachfassung rechtlich bindend und maßgebend. Diese Übersetzung dient lediglich Informations- und Unterstützungszwecken.

KONSOLIDIERTER TEXT DER SATZUNG DER STIFTUNG FÜR BÜRGERRECHTE AUXILIATOR

Angenommen durch Beschluss Nr. 1/07/2026 zur Änderung der Satzung vom 4. Juli 2026

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Stiftung unter dem Namen Stiftung für Bürgerrechte Auxiliator (Fundacja Swobód Obywatelskich Auxiliator), nachfolgend "Stiftung" genannt, errichtet von Paweł Krzyżanowski, nachfolgend "Stifter" genannt, durch Notarakt, aufgenommen von der Notarin Magdalena Karczewska-Woźnica in der Notarkanzlei Jolanta Monika Niedziela, Magdalena Karczewska-Woźnica Notariusze Spółka Cywilna in Warschau, ul. Emilii Plater 20 Lok. 8, 00-688 Warschau, am 28. Februar 2024, handelt auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1984 über Stiftungen (Gbl. von 2023 Pos. 166) sowie dieser Satzung.

2. Die Stiftung ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

§ 2

1. Sitz der Stiftung ist die Stadt Warschau.

2. Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

3. Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist das gesamte Gebiet der Republik Polen; im für die ordnungsgemäße Verwirklichung der Stiftungszwecke erforderlichen Umfang kann die Stiftung auch außerhalb der Grenzen der Republik Polen tätig sein.

§ 3

1. Die Stiftung besitzt Rechtspersönlichkeit.

2. Die Aufsicht über die Stiftung üben der für Justiz zuständige Minister sowie der für den Sitz zuständige Starost, d. h. der Präsident der Hauptstadt Warschau, aus.

§ 4

Die Stiftung kann Zertifikate und Abzeichen stiften und diese zusammen mit anderen Preisen und Auszeichnungen an natürliche und juristische Personen verleihen, die sich um die Stiftung verdient gemacht oder zur Verwirklichung ihrer Ziele beigetragen haben.

§ 5

Die Stiftung kann die Kurzbezeichnungen "Fundacja Auxiliator" und "FSO Auxiliator" verwenden. Name, Logo und Kurzbezeichnung der Stiftung genießen rechtlichen Schutz.

KAPITEL II. ZWECKE UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DER STIFTUNG

§ 6

Zweck der Stiftung ist:

1. die Verwirklichung der Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates;

2. die Bildung im Bereich des Rechts, einschließlich der Arbeitnehmerrechte;

3. die Verbesserung der Qualität des Rechts;

4. die Förderung des Rechtsbewusstseins der Gesellschaft;

5. die Förderung und Organisation der Idee der Ehrenamtlichkeit (Volontariat);

6. die Förderung der Menschenrechte und Bürgerfreiheiten;

7. die Verbreitung von Wissen über Arbeitnehmerrechte, Gewerkschaften, Betriebsräte und andere Organisationen, die sich für Arbeitnehmerrechte einsetzen;

8. die Förderung der Rechte von Minderheiten;

9. die Bekämpfung von Diskriminierung;

10. die Förderung der Beschäftigung und der beruflichen Aktivierung von Arbeitslosen und von Kündigung bedrohten Personen;

11. die Integration von Ausländern;

12. die Entwicklung von Technik, Erfindungswesen und Innovation sowie die Verbreitung und Umsetzung neuer technischer Lösungen in der Wirtschaftspraxis;

13. die Wirtschaftsentwicklung, einschließlich der Förderung des Unternehmertums;

14. die europäische Integration sowie die Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen Gesellschaften;

15. die Förderung der Republik Polen im Ausland.

§ 7

1. Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke durch:

a. die Förderung demokratischer Grundsätze im In- und Ausland,

b. die Förderung der Entwicklung der Rechtsbildung,

c. die Durchführung von Verlagstätigkeiten, einschließlich im Bereich der Verwirklichung der Satzungszwecke,

d. die Durchführung von Forschung,

e. die Durchführung von Entwicklungs- und Umsetzungsarbeiten,

f. den Betrieb von Internetportalen,

g. die Durchführung von Schulungen,

h. die Organisation von und Teilnahme an Konferenzen, Workshops, Vorlesungen, Symposien,

i. die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Anträgen im Bereich der Stiftungstätigkeit,

j. die Zusammenarbeit mit Staatsorganen und Nichtregierungsorganisationen im in den Stiftungszwecken genannten Umfang,

k. den Betrieb von kostenlosen Beratungsstellen, d. h. stationären oder Online-Stellen für kostenlose Rechts-, Bürger- und Arbeitnehmerberatung für Personen in schwierigen Lebenslagen, Minderheiten und Arbeitnehmer,

l. Forschung und Arbeiten an "LegalTech"-Werkzeugen und Automatisierungen, d. h. die Erstellung kostenloser, allgemein zugänglicher webbasierter Werkzeuge auf dem Internetportal der Stiftung, z. B. Abfindungsrechner, Generatoren für Schriftsätze (z. B. Klagen auf rückständigen Arbeitslohn) oder Vertragsmuster,

m. Watchdog-Programme und Rechtsmonitoring, d. h. die aktive Überwachung von Gesetzgebungsprozessen, Erstellung von Berichten über die Einhaltung der Menschenrechte sowie Abgabe von Rechtsgutachten zur Qualität des Rechts in Polen und der Europäischen Union,

n. Unterstützung von Arbeitslosen oder von Kündigung bedrohten Personen bei der Erstellung von Lebensläufen (CV), Information über den Arbeitsmarkt und Vermittlung an verantwortungsvolle Arbeitgeber,

o. Schaffung eines auf Ehrenamtlichkeit basierenden Programms, im Rahmen dessen geschulte Freiwillige zu "Assistenten" von Ausländern werden und ihnen bei Behördenangelegenheiten, der Eingewöhnung am neuen Ort und dem Erlernen der Sprache helfen,

p. Organisation von kostenlosem Polnisch- und Englischunterricht kombiniert mit Aufklärung über Arbeitnehmerrechte in Polen, um Migranten vor Ausbeutung zu schützen,

q. Schaffung sozialer Unternehmensinkubatoren und Anbieten von kostenloser Mentoring- und Rechtsunterstützung für Personen, die erste Unternehmen gründen oder technische Innovationen in der Praxis umsetzen,

r. Organisation von Projektmarathons (Hackathons) durch Einladung von Programmierern, Juristen, Grafikern und Aktivisten zur gemeinsamen, kostenlosen Erstellung von Open-Source-Software zur Lösung sozialer Probleme – z. B. Anwendungen zur Erleichterung der Meldung von Diskriminierung am Arbeitsplatz,

s. Einwerbung von Mitteln zur Organisation kostenloser Reisen und Workshops, die Aktivisten aus verschiedenen Ländern Europas verbinden,

t. Betrieb von Internetportalen und Verlagstätigkeit in Fremdsprachen zur Förderung des polnischen Beitrags zur Entwicklung von Technologie, Wirtschaft und Recht,

u. Einwerbung größerer Mittel und Unterstützung kleinerer Organisationen oder informeller Gruppen im Rahmen von Mikrogrants, die mit den Zielen der Stiftung übereinstimmende Zwecke verfolgen.

2. Die Satzungstätigkeit der Stiftung ist nichtgewerblich (gemeinnützig).

§ 8

1. Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Stiftung die Tätigkeit anderer Personen und Institutionen unterstützen, die mit ihren Zielen übereinstimmt.

2. Die Stiftung kann anderen nationalen und internationalen Organisationen mit übereinstimmenden Zielen angehören, sofern dies nicht gegen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen verstößt, deren Vertragspartei die Republik Polen ist.

3. Die Entscheidung über den Beitritt zu den in Abs. 2 genannten Organisationen oder den Austritt aus diesen trifft der Vorstand der Stiftung.

§ 9

1. Die Stiftung kann Organisationseinheiten und regionale Untergliederungen gründen.

2. Zur Koordinierung der Arbeit einer Organisations- oder Regionaluntergliederung kann der Vorstand einen Leiter oder Direktor ernennen, der für die Vertretung und Führung der Geschäfte dieser Untergliederung verantwortlich ist.

3. Die Ernennung und Abberufung des Leiters oder Direktors einer Regionaluntergliederung sowie die Festlegung des Aufgabenbereichs und des Vollmachtsumfangs auf dieser Position erfolgt durch Beschluss des Stiftungsvorstands.

KAPITEL III. VERMÖGEN UND EINNAHMEN DER STIFTUNG

§ 10

Das Vermögen der Stiftung besteht aus ihrem Grundkapital (Stiftungsvermögen) sowie den finanziellen Mitteln, beweglichen Sachen und Immobilien, die von der Stiftung während ihrer Tätigkeit erworben werden.

§ 11

1. Die Stiftung gewährt keine Darlehen und stellt keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen zugunsten von Mitgliedern der Stiftungsorgane, Arbeitnehmern sowie Personen bereit, mit denen Mitglieder der Organe und Arbeitnehmer verheiratet sind, in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder durch Adoption, Vormundschaft oder Pflegschaft verbunden sind, nachfolgend "nahestehende Personen" genannt.

2. Die Stiftung überträgt kein Vermögen der Organisation zugunsten von Personen, die den Stiftungsorganen angehören, Arbeitnehmern und deren nahestehenden Personen zu anderen Bedingungen als gegenüber Dritten, insbesondere wenn diese Übertragung unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen erfolgt.

§ 12

1. Einnahmen aus Zuwendungen, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen dürfen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke nur unter Wahrung des Willens der Erblasser oder Donatoren verwendet werden.

2. In Angelegenheiten der Annahme von Schenkungen und Erbschaften werden die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen vom Vorstand der Stiftung abgegeben.

3. Im Falle der Berufung der Stiftung zur Erbschaft gibt ihr Vorstand eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft unter dem Privileg der Inventarerrichtung ab.

§ 13

1. Die Einnahmen der Stiftung stammen aus:

 a. Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen,

 b. Zuwendungen und Subventionen von juristischen Personen,

 c. öffentlichen Sammlungen im Sinne des Gesetzes über die Grundsätze der Durchführung öffentlicher Sammlungen,

 d. dem Stiftungsvermögen,

 e. Zinsen und Bankguthaben.

2. Die Gesamtheit der von der Stiftung erzielten Einnahmen wird ausschließlich für die Satzungstätigkeit verwendet.

KAPITEL IV. ORGANE DER STIFTUNG

§ 14

Organe der Stiftung sind:

1) der Vorstand der Stiftung, nachfolgend "Vorstand" genannt,
2) die Revisionskommission,
3) der Stiftungsrat,
4) der Stifter.

Vorstand der Stiftung

§ 15

1. Der Vorstand der Stiftung leitet die Tätigkeit der Stiftung und vertritt sie nach außen.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1) die Leitung der laufenden Tätigkeit der Stiftung;
2) die Verwirklichung der Satzungszwecke der Stiftung;
3) die Beschlussfassung über jährliche Tätigkeits- und Finanzpläne der Stiftung;
4) der Erlass von Geschäftsordnungen;
5) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
6) die Festlegung des Beschäftigungsumfangs und der Mittel für die Vergütung der Stiftungskräfte;
7) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Subventionen und Zuwendungen.

3. Der Vorstand der Stiftung kann Bevollmächtigte zur Leitung eines abgegrenzten Aufgabenbereichs bestellen.

4. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, bis zum Ende des Jahres auf der Internetseite der Stiftung einen Bericht über die jährliche Tätigkeit der Stiftung für das vorangegangene Jahr zu veröffentlichen.

§ 16

1. Der Vorstand der Stiftung wird vom Stifter berufen und abberufen.

2. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens einer Person und kann vom Stifter auf höchstens fünf Personen erweitert werden, einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.

3. Bei einer Verringerung der Anzahl der Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstands, insbesondere infolge eines Rücktritts, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, einzeln zu handeln. Insbesondere sind sie befugt, einzeln Änderungen im Landesgerichtsregister (KRS) vorzunehmen und die sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergebenden rechtlichen Pflichten zu erfüllen, bis ein neues oder neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung erlischt im Falle des schriftlichen Rücktritts, des Todes, der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Finanzstraftat, der Nichtausübung oder ordnungswidrigen Ausübung der Funktion sowie aus anderen Gründen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Stiftung beeinträchtigen.

5. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Stifter nach Einholung der Stellungnahme des Stiftungsrats berufen, sofern dieser bestellt ist.

6. Den Vorstandsmitgliedern steht der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen zu, die mit der Teilnahme an den Arbeiten des Vorstands und der Vertretung der Stiftung verbunden sind, einschließlich der Reisekosten.

§ 17

1. Der Vorstand trifft Entscheidungen in Sitzungen in Form von Beschlüssen. Bei einem mehrköpfigen Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands die Regeln der Beschlussfassung.

2. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

3. Der Vorstandsvorsitzende benachrichtigt die Vorstandsmitglieder über die Sitzung.

§ 18

1. Im Falle eines einköpfigen Vorstands werden Willenserklärungen im Namen der Stiftung vom Vorstandsvorsitzenden abgegeben.

2. Im Falle eines mehrköpfigen Vorstands werden Willenserklärungen im Namen der Stiftung, die über Angelegenheiten der gewöhnlichen Verwaltung hinausgehen, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben, darunter der Vorstandsvorsitzende.

3. In Angelegenheiten des Arbeitsrechts, der Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie in Angelegenheiten, die nicht das Eingehen von Vermögensverbindlichkeiten von mehr als 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Złoty betreffen, können Willenserklärungen im Namen der Stiftung einzeln vom Vorstandsvorsitzenden abgegeben werden.

Stiftungsrat

§ 19

1. Der Stifter kann einen Stiftungsrat berufen.

2. Der Stiftungsrat kann aus mindestens 1 Mitglied, jedoch nicht mehr als 5 Mitgliedern bestehen.

3. Das Mandat eines Ratsmitglieds erlischt im Zeitpunkt des Rücktritts, des Todes oder der Abberufung durch den Stifter.

4. Die Ratsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

5. Der Stiftungsrat ist ein Beratungsorgan, zu dessen Aufgaben insbesondere gehören:

1) die Förderung der Satzungszwecke der Stiftung;

2) die Abgabe von Stellungnahmen zu vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten oder aus eigener Initiative;

3) die Teilnahme an Aktionen, Veranstaltungen und Vorhaben, die von der Stiftung oder unter ihrer Beteiligung organisiert werden.

6. Die Sitzungen des Stiftungsrats können auch unter Nutzung von Mitteln der Direktkommunikation über Fernmedien durchgeführt werden.

7. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit fassen.

8. Die Arbeitsweise des Stiftungsrats kann durch eine von ihm beschlossene und vom Stifter genehmigte Geschäftsordnung festgelegt werden.

Revisionskommission

§ 20

1. Der Stifter kann eine Revisionskommission als Kontrollorgan der Stiftung berufen. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der Revisionskommission werden vom Stifter berufen und abberufen.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission:

1) dürfen weder Vorstandsmitglieder sein noch mit Vorstandsmitgliedern verheiratet sein, in eheähnlicher Gemeinschaft leben, in einem Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Dienstunterordnungsverhältnis stehen;

2) dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen, von Amts wegen verfolgten Straftat oder einer Finanzstraftat rechtskräftig verurteilt sein;

3) dürfen für die Ausübung der Funktion als Mitglied der Revisionskommission lediglich den Ersatz angemessener Kosten der Teilnahme an den Sitzungen der Revisionskommission erhalten.

4. Die Revisionskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

5. Die Revisionskommission trifft Entscheidungen in Form von Beschlüssen – mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Die Sitzungen der Revisionskommission können auch unter Nutzung von Mitteln der Direktkommunikation über Fernmedien durchgeführt werden.

7. Die Revisionskommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

8. Die Arbeitsweise der Revisionskommission kann durch eine von ihr beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.

9. Zu den Aufgaben der Revisionskommission gehören insbesondere:

1) die Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung;

2) die Bewertung der Arbeit des Vorstands, die Entgegennahme der jährlichen Berichte oder Bilanzen und die Erteilung der Entlastung (Absolutorium) an die Vorstandsmitglieder.

Art der Vertretung und Eingehen von Vermögensverbindlichkeiten

§ 21

1. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Stiftung im Falle eines mehrköpfigen Vorstands, einschließlich in Vermögensangelegenheiten, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, darunter der Vorstandsvorsitzende.

2. Im Falle eines einköpfigen Vorstands ist der Vorstandsvorsitzende zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Stiftung berechtigt.

KAPITEL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

In Angelegenheiten der Änderung der Satzung der Stiftung ist der Stifter zuständig. Satzungsänderungen dürfen die in der Errichtungsakte festgelegten Zwecke, zu deren Verwirklichung die Stiftung errichtet wurde, nicht einengen.

§ 23

1. Die Stiftung kann sich zur effektiven Verwirklichung ihrer Ziele mit einer anderen Stiftung zusammenschließen.

2. Ein Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung darf nicht erfolgen, wenn dadurch der Zweck der Stiftung wesentlichen Änderungen unterliegen könnte.

3. In Angelegenheiten des Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung trifft die Entscheidung der Stifter oder der Vorstand mit Zustimmung des Stifters einstimmig.

§ 24

1. Die Stiftung wird im Falle der Erreichung der Zwecke, für die sie errichtet wurde, oder im Falle der Erschöpfung ihrer finanziellen Mittel und ihres Vermögens aufgelöst.

2. Die Entscheidung über die Auflösung trifft der Vorstand der Stiftung einstimmig.

3. Der Liquidator der Stiftung wird vom Vorstand der Stiftung berufen und abberufen.

§ 25

Die nach der Auflösung der Stiftung verbleibenden finanziellen Mittel und das Vermögen können durch Beschluss des Vorstands der Stiftung zugunsten von in der Republik Polen tätigen Stiftungen mit ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§ 26

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bestätigung durch das Rayongericht in Warschau, Abteilung des Landesgerichtsregisters, in Kraft.

Dieser konsolidierte Text wurde auf Grundlage des Textes der Stiftungssatzung vom 20. April 2024 unter Berücksichtigung der durch den Beschluss Nr. 1/07/2026 vom 4. Juli 2026 in Warschau eingeführten Änderungen erstellt.

Der Stifter